

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

15. Juni 1960

Höhere Nebengebühren für das wissenschaftliche Hochschulpersonal

83/A.B.

Anfragebeantwortung

zu 126/J

In Beantwortung einer Anfrage der Abgeordneten Dr. Winter und Genossen, betreffend die finanzielle Lage der Hochschulassistenten, teilt Bundesminister für Unterricht Dr. Drimmel folgendes mit:

Nach langjährigen intensiven Bemühungen zur Verbesserung der finanziellen Lage der Hochschulassistenten und wissenschaftlichen Hilfskräfte an den Hochschulen ist es nunmehr gelungen, die grundsätzliche Zustimmung des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen zu folgender Neuregelung der Nebengebühren für das wissenschaftliche Personal an den Hochschulen zu erhalten:

Sonderzulage für Forschungsaufwand und Mehrdienstleistungen

Den Hochschulassistenten, wissenschaftlichen Hilfskräften und klinischen Hilfsärzten wird für die mit der Durchführung ihrer wissenschaftlichen Forschungsarbeiten verbundenen Mehrauslagen und Mehrdienstleistungen eine Sonderzulage (1/3 Aufwandsentschädigung, 2/3 Mehrdienstleistungsvergütung) gewährt.

Mit Wirkung vom 1.6.1960 an Stelle der den Hochschulassistenten und klinischen Hilfsärzten an den Universitätskliniken bzw. den Hochschulassistenten und wissenschaftlichen Hilfskräften an den Kliniken der Tierärztlichen Hochschule, die zur Leistung des Nachtdienstes regelmässig herangezogen werden, mit Erlass vom 25. Juli 1958, Zl. 65.606-4/58, bisher gewährten monatlichen Vergütungen für Mehrleistungen in der Höhe von 300 S bzw. 200 S

für diese Hochschulassistenten monatlich 500 S

für diese klinischen Hilfsärzte und wissenschaftlichen Hilfskräfte vom 1. bis einschl. 4. für die Vorrückung in höhere Bezüge berücksichtigten Dienstjahr monatlich 325 S

für diese klinischen Hilfsärzte und wissenschaftlichen Hilfskräfte ab dem 5. für die Vorrückung in höhere Bezüge berücksichtigten Dienstjahr monatlich 450 S

Für alle übrigen Hochschulassistenten und wissenschaftlichen Hilfskräfte mit Wirkung vom 1.5.1960 :

für Hochschulassistenten monatlich 350 S

für wissenschaftliche Hilfskräfte mit abgeschlossener Hochschulbildung vom 1. bis einschl. 4. für die Vorrückung in höhere Bezüge berücksichtigten Dienstjahr monatlich 225 S

2. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 15. Juni 1960

für wissenschaftliche Hilfskräfte mit abgeschlossener Hochschulbildung ab dem 5. für die Vorrückung in höhere Bezüge berücksichtigten Dienstjahr monatlich 350 S

für wissenschaftliche Hilfskräfte ohne abgeschlossene Hochschulbildung monatlich 100 S

Die Sonderzulage wird mit Wirkung vom 1.1.1961 einheitlich auf folgende Beträge erhöht:

für Hochschulassistenten monatlich 700 S

für wissenschaftliche Hilfskräfte mit abgeschlossener Hochschulbildung und klinische Hilfsärzte vom 1. bis einschl. 4. für die Vorrückung in höhere Bezüge berücksichtigten Dienstjahr monatlich 450 S

für wissenschaftliche Hilfskräfte mit abgeschlossener Hochschulbildung und klinische Hilfsärzte ab dem 5. für die Vorrückung in höhere Bezüge berücksichtigten Dienstjahr monatlich 700 S

für wissenschaftliche Hilfskräfte ohne abgeschlossene Hochschulbildung monatlich 200 S

Hinsichtlich der den Hochschulassistenten, die Hochschuldozenten sind, mit Erlass vom 12. Mai 1951, Zahl 5.754-I/1/51, bewilligten und mit Erlass vom 9. Juli 1955, Zahl 65.830-I/1/55, auf 180 S monatlich erhöhten Aufwandsentschädigung und der den Hochschulassistenten, die nicht Hochschuldozenten sind, mit letzterem Erlass und den wissenschaftlichen Hilfskräften und klinischen Hilfsärzten mit Erlass vom 29. Mai 1957, Zahl 48.764-2/57, gewährten Vergütung für Fortbildungsausgaben im Höchstbetrag von 1.200 S, jährlich tritt eine Änderung nicht ein.

Nachtdienst- und Sonn- und Feiertagsdienstzulage

Zu der zuletzt mit Erlass vom 25. Juli 1958, Zahl 65.606-4/1958, geregelten Nachtdienstzulage und Sonn- und Feiertagszulage für die Hochschulassistenten und klinischen Hilfsärzte an den Universitätskliniken und Hochschulassistenten und wissenschaftlichen Hilfskräfte an den Kliniken der Tierärztlichen Hochschule wird im Hinblick auf die an den genannten Kliniken gegebene besondere Inanspruchnahme mit Wirkung vom 1.6.1960 ein Erschwerniszuschlag von 100 % gewährt.

Die Nachtdienst- bzw. Sonn- und Feiertagsdienstentschädigung beträgt einschliesslich dieses Zuschlages damit ab 1.6.1960:

- a) für den 1. bis einschl. 8. diensteinteilungsmässigen Nachtdienst im Kalendermonat je Nachtdienst 110 S
- b) ab dem 9. diensteinteilungsmässigen Nachtdienst im Kalendermonat je Nachtdienst 150 S
- c) für jeden diensteinteilungsmässigen Sonn- und Feiertagsdienst 110 S

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

15. Juni 1960

Regelung der Gefahrenzulagen ab 1.5.1960

Aufwandsentschädigung zur Verminderung der Infektions- bzw. Strahlen-
einwirkungsgefahren:

- a) Den an Tbc-, Infektions- und Kinderinfektionsabteilungen (Stationen) tätigen Hochschulassistenten und klinischen Hilfsärzten gebührt, wenn sie mindestens einen Monat ununterbrochen in einer dieser Abteilungen (Stationen) zum Dienst eingeteilt und tätig sind, für die Dauer dieser Verwendung eine Infektionszulage von monatlich 150 S.
- b) Den an Radium-, Röntgen- oder Isotopenstationen (Instituten) der Hochschulen sowie an Prosekturen (Pathologisch-anatomischen, Gerichtsmedizinischen Instituten) und an bakteriologischen oder virologischen Abteilungen von Laboratorien der medizinischen Fakultäten bzw. der Tierärztlichen Hochschule tätigen Hochschulassistenten, klinischen Hilfsärzten, wissenschaftlichen Hilfskräften sowie Beamten und Vertragsbediensteten des wissenschaftlichen Dienstes gebührt, wenn sie mindestens einen Monat ununterbrochen an einer dieser Stationen (Institute) zum Dienst eingeteilt und tätig sind, für die Dauer dieser Verwendung eine besondere Infektions-(Strahlen-gefährdungs-)zulage von monatlich 180 S.
- c) Die unter lit. a bis b geregelten Gefahrenzulagen können auch Hochschulassistenten, wissenschaftlichen Hilfskräften, klinischen Hilfsärzten, Beamten und Vertragsbediensteten des wissenschaftlichen Dienstes an anderen Abteilungen (Stationen) bzw. Instituten der Hochschulen gewährt werden, wenn sie ständig und ausschliesslich mit Aufgaben betraut sind, die mindestens gleich grosse durch persönliche Aufwendungen reduzierbare Gefährdungen mit sich bringen, als sie mit den Beschäftigungen, die unter lit. a und b angeführt wurden, verbunden sind.

Der Entwurf der beabsichtigten Neuregelung vom 16. Mai d.J. wurde dem Bundeskanzleramt zwecks Klärung von Detailfragen bzw. endgültiger Zustimmung übermittelt.

Das Bundesministerium für Unterricht hat mit Dienstpostenplanantrag vom 11. Mai d.J. für 1961 die Neuschaffung von 176 Dienstposten (109 Hochschulassistenten-Posten, 33 wissenschaftliche Hilfskraft-Posten und 34 Posten für klinische Hilfsärzte), die zur Behebung des gegenwärtigen personellen Notstandes an den wissenschaftlichen Hochschulen dringendst erforderlich sind, beim Bundeskanzleramt und beim Bundesministerium für Finanzen beantragt.

Ob diesem Antrag Erfolg beschieden sein wird, und ob schon eine Verbesserung des Stellenplanes erzielt werden kann, wird vom Ergebnis der diesjährigen Dienstpostenplanverhandlungen abhängen.

-.-.-.-